



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 24/2009

Düsseldorf, den 25. September 2009

- Seite 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 5 Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science-Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 8 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 12 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 17 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 23 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009
- Seite 24 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. September 2009

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Bachelor
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.08.2004, zuletzt geändert am 20.09.2007, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

„ § 7 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Semester Vorbereitungsphase, drei Semester Aufbauphase und ein Semester Qualifizierungsphase.

Bachelor Biologie						
Modul	Sem.	Vorles. (SWS)	Übung (SWS)	Praktika (SWS)	ΣModul (SWS)	CP
Vorbereitungsphase						
Bio 110: Grundlagen der Biologie 1	1	4	-	1	5	7
Bio 120: Grundlagen der Biologie 2	1	4	-	4	8	10
Phys 101: Experimentalphysik	1	4	-	3	7	8
Math 101: Mathematik für Biologen	1	3	1	-	4	5
		15	3	6	25	30
Aufbauphase*						
Bio 130: Grundlagen der Biologie 3	2	4	-	4	8	10
Chem 101: Anorganische Chemie	2	4	-	4	8	10
Chem 102: Organische Chemie	2	4	-	4	8	10
		12	-	12	24	30
Bio 210: Biochemie	3	3	1	-	4	5
Bio 220: Tierphysiologie	3	3	1	2	6	8
Bio 230: Biophysik	3	3	1	-	4	5
Bio 240: Mikrobiologie	3	3	1	3	7	9
Englisch	3		3	-	3	3
		12	7	5	24	30
Bio 250: Genetik	4	2	1	4	6	8
Bio 260: Ökologie	4	3		-	3	4
Bio 270: Entwicklungsbiologie	4	2	1	2	5	7

Bio 280: Pflanzenphysiologie	4	2	1	3	6	8
Literaturbeschaffung und Recherche				1	1	1
Bachelor-Seminar				1	1	2
		9	3	11	22	30
Bio 310: Evolution	5	2	-	-	2	3
Bio 320: Molekularbiologie und Genomik	5	2	-	-	2	3
Bio 330: Zellbiologie	5	2	-	-	2	3
Bio 340: Bioinformatik	5	2	-	-	2	3
Bio W: Wahlpflichtmodule**	4-6			18	18	18
		8	0	18	26	30
Qualifizierungsphase	Sem.	Vorles. (SWS)	Seminar (SWS)	Prakt./Üb. (SWS)	ΣModul (SWS)	CP
Berufsbildende Qualifikationen**	6	8-9			8-9	13
Bachelor-Seminar 2	5/6			1	1	2
Bachelor-Arbeit: Informationsbeschaffung und Präsentation in Schrift und Vortrag	6					15
						30
Summe B.Sc. Studium						180

(2) Module der *Aufbauphase* können erst nach erfolgreichem Abschluss von 5 aus 7 Klausuren der *Vorbereitungsphase* begonnen werden. Zu Beginn des vierten Semesters müssen alle Klausuren aus der *Vorbereitungsphase* erfolgreich bestanden sein. Alle Vorlesungen sind verpflichtend

(3) Wahlpflichtmodule können erst nach erfolgreichem Abschluss aller Klausuren zu den Modulen Bio 110-240, Chem 101, Chem 102, Phys 101 und Math 101 begonnen werden. Ziel der Wahlpflichtmodule ist praktisches Training vor Beginn der Bachelor-Arbeit. Im 4., 5. und 6. Semester sollen drei 6-stündige Praktika (Summe 18 Kreditpunkte) aus den Themenbereichen der *Aufbauphase* gewählt werden. Mindestens eines dieser Praktika muss in der Biologie absolviert werden. Die Praktika werden durch die erfolgreiche Abnahme des Protokolls abgeschlossen (bestanden/nicht bestanden; keine Benotung). Maximal zwei Praktika können außerhalb der Biologie durchgeführt werden (z.B. Bioinformatik, Medizin). Eines der 6-stündigen Praktika kann durch ein 6-wöchiges Laborpraktikum ersetzt werden. Nach Absprache können Praktika auch im Ausland absolviert werden.

(4) Berufsbildende Qualifikationen sind Veranstaltungen außerhalb des Faches Biologie und sollen Zusatzqualifikationen (z.B. Gentechnikkurs, Versuchstierkundekurs, Radioaktivitätslehrgang, BWL, Patentrecht) und ein Berufspraktikum (außerhalb der Universität) sein.

(5) Qualifizierungsphase: Veranstaltungen der Qualifizierungsphase können erst begonnen werden, wenn alle Veranstaltungen der *Vorbereitungsphase* und mindestens 7 der 12 Bio-Module (Bio 210-340) der *Aufbauphase* erfolgreich abgeschlossen wurden.

(6) Die Module Bio 110-340, Chem 101, Chem 102, Phys 101 und Math 101 werden mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von maximal 2 Stunden Länge abgeschlossen. Jede nicht bestandene Prüfung kann 2-mal wiederholt werden.

(7) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden lernen, ein wissenschaftliches Thema zu bearbeiten. Die Ergebnisse werden in mündlicher (Kolloquium) und schriftlicher (Bachelorarbeit und Poster) Form präsentiert.

(8) Die Bachelorarbeit kann nach abgeschlossener Aufbauphase angemeldet werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ab Wintersemester 2009 / 2010 erstmalig aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Studiengang Bachelor of Science-Biologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S.308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2004, zuletzt geändert am 20. September 2007, wird wie folgt geändert:

1.) § 8 Absatz 3 lautet wie folgt:

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Modulprüfungen Bio 110-340, Phys 101, Math 101, Chem 101, Chem 102, sowie der Bachelorarbeit) unter Berücksichtigung des Gewichts in Kreditpunkten der abgeprüften Fachgebiete (siehe Anhang). Sie wird wie in Absatz 2 differenziert.

2.) § 15 Absatz 1 lautet wie folgt:

(1) Der Studiengang Bachelor of Science – Biologie an der Heinrich-Heine-Universität besteht aus den folgenden kreditierten Veranstaltungen:

Module	Zahl der Kreditpunkte
Vorbereitungsphase	
Bio 110: Grundlagen der Biologie 1	7
Bio 120: Grundlagen der Biologie 2	10
Bio 130: Grundlagen der Biologie 3	10
Math 101: Mathematik für Biologen	5
Chem 101: Allg. u. anorg. Chemie	10
Chem 102: Organische Chemie	10
Phys 101: Experimentalphysik	8
Aufbauphase	
Bio 210: Biochemie	5
Bio 220: Tierphysiologie	8
Bio 230: Biophysik	5
Bio 240: Mikrobiologie	9
Bio 250: Genetik	8
Bio 260: Ökologie	4
Bio 270: Entwicklungsbiologie	7
Bio 280: Pflanzenphysiologie	8
Bio 310: Evolution	3
Bio 320: Molekularbiologie und Genomik	3

Bio 330: Zellbiologie	3
Bio 340: Bioinformatik	3
Bio W: Wahlpflichtmodule	18
Englisch	3
Literaturbeschaffung und Recherche	1
Bachelor Seminar 1	2

Qualifizierungsphase

Berufsbildende Qualifikationen	13
Bachelor-Seminar 2	2
Bachelorarbeit	15

Module der *Aufbauphase* können erst nach erfolgreichem Abschluss von 5 aus 7 Klausuren der *Vorbereitungsphase* begonnen werden. Vor Beginn des vierten Semesters (jeweils zum 1. April) müssen alle Klausuren aus der Vorbereitungsphase erfolgreich bestanden sein. Wahlpflichtmodule können erst nach erfolgreichem Abschluss der Klausuren zu den Modulen Bio 110-240, Math 101, Chem 101, Chem 102 und Phys 101 belegt werden.

Qualifizierungsphase: Veranstaltungen der Qualifizierungsphase können erst begonnen werden, wenn alle Veranstaltungen der *Vorbereitungsphase* und mindestens 7 der 12 Bio-Module (Bio 210-340) der *Aufbauphase* erfolgreich abgeschlossen wurden.

3.) § 15 Absatz 2 lautet wie folgt:

(2) Die Module Bio 110 – 340, Chem 101, Chem 102, Phys 101, Math 101 sowie die Bachelorarbeit sind Gegenstand von benoteten Prüfungen. Die weiteren Module (Englisch, Literaturbeschaffung und Recherche, Bachelor-Seminar 1 und 2, Berufsbildende Qualifikationen, Wahlpflichtmodule) werden nicht benotet, müssen jedoch mit Erfolg bestanden werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ab Wintersemester 2009 / 2010 erstmalig aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anlage:**Berechnung des Notenmittelwerts der Bachelorprüfung entsprechend der Zahl der Kreditpunkte**

Prüfungsfach	ECTS	%-Anteil
Bio 110: Grundlagen der Biologie 1	7	4,96
Bio 120: Grundlagen der Biologie 2	10	7,09
Bio 130: Grundlagen der Biologie 3	10	7,09
Math 101: Mathematik für Biologen	5	3,55
Chem 101: Allg. u. anorg. Chemie	10	7,09
Chem 102: Organische Chemie	10	7,09
Phys 101: Experimentalphysik	8	5,67
Bio 210: Biochemie	5	3,55
Bio 220 : Tierphysiologie	8	5,67
Bio 230: Biophysik	5	3,55
Bio 240: Mikrobiologie	9	6,38
Bio 250: Genetik	8	5,67
Bio 260: Ökologie	4	2,84
Bio 270: Entwicklungsbiologie	7	4,97
Bio 280: Pflanzenphysiologie	8	5,67
Bio 310: Evolution	3	2,13
Bio 320: Molekularbiologie und Genomik	3	2,13
Bio 330: Zellbiologie	3	2,13
Bio 340: Bioinformatik	3	2,13
Bio W: Wahlpflichtmodule	18	---
Englisch	3	---
Literaturbeschaffung und Recherche	1	---
Bachelor Seminar 1	2	---
Berufsbildende Qualifikationen	13	---
Bachelor-Seminar 2	2	---
Bachelorarbeit	15	10,64
$\Sigma = 141(180)$		$\Sigma = 100$
		$\Sigma n = \text{Note}$

Erläuterung:

Für die Gesamtnote werden nur die Noten der Module Bio 110-340, Math 101, Chem 101, Chem 102, Phys 101 und die Note der Bachelorarbeit, nach ihren Kreditpunkten gewichtet, gerechnet.

Die Teilnote berechnet sich als das Produkt der Note der Einzelprüfung und dem prozentualen ECTS Anteils des entsprechenden Moduls. Beispiel: Im Modul Bio 110 wurde in der Modulprüfung die Note 2,0 erzielt. Die Teilnote für das Modul Bio 1 berechnet sich somit nach: $(2,0 * 0,0496) = 0,992$

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. 09. 2009**

Augrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Abschnitt 4 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung: Die Worte: „a)“ und „in Semesterwochenstunden (SWS)“ sowie die Punkte „b) und c)“ entfallen.
- 2.) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 56 SWS. Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 39 LP und auf den Wahlpflichtbereich 48 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind 6 LP und für die Masterarbeit 20 LP vorgesehen. Hinzu kommt eine Zusatzleistung in einem (nach eigener Wahl) der drei Wahlpflichtmodule in Form von Hausarbeit und/oder Referat o.ä. mit 7 LP.
- 3.) In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden hinter „ist“ die Worte „grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13)“ eingefügt.
- 4.) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

In den Wahlpflichtmodulen muss zusätzlich zur Modulabschlussprüfung nach Wahl der Studierenden eine Zusatzleistung in Form einer Hausarbeit oder einem Referat erbracht werden. Die Anrechnung einer Zusatzleistung ist grundsätzlich an das Bestehen der zugehörigen Modulabschlussprüfung gekoppelt. Die Zusatzleistung sollte innerhalb des zweisemestrigen Modulzyklusses erbracht werden, der mit der erstmaligen Ablegung der Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses, die schriftlich zu beantragen ist. Die erfolgreich erbrachte Zusatzleistung wird mit zusätzlichen 7 LP zur Gesamtzahl an Leistungspunkten im betreffenden Modul hinzugefügt.“
- 5.) § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert.“.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Neufassung: „Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen, gemäß § 18 Abs. 9 muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit stellen, anderenfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

6.) § 15 erhält folgende Neufassung:

(1) „Das Masterstudium besteht aus vier Semestern, auf die sich 9 Module verteilen, die jeweils 4, 6 oder 8 Semesterwochenstunden an Kursen umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung sind im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(2) Es sind fünf Pflichtmodule, drei Wahlpflichtmodule (darunter ein nicht-betriebswirtschaftliches Modul) und ein Modul zu Schlüsselqualifikationen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

MB01	Betriebswirtschaftliche Theorie I	12 LP
MB02	Betriebswirtschaftliche Theorie II	9 LP
MV01	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	6 LP
MV02	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	6 LP
MS00	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung	6 LP

Wahlpflichtmodule: je 16 LP

MW01	Unternehmensführung
MW02	Unternehmensprüfung und Controlling
MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
MW04	Finanzierung und Investition
MW05	Marketing
MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
MW07	Sustainability Management
MW08	Finanzmärkte (VWL)
MW09	Multivariate Statistik und Ökonometrie
MW10	Strategische Wettbewerbsanalyse (VWL)
MW11	Wirtschaftspsychologie
MW12	Kunst- und Kulturmanagement

- MW13 Steuerrecht
- MW14 Monetäre Ökonomik (VWL)
- MW15 Empirische Wettbewerbsanalyse (VWL)

Schlüsselqualifikationen:

- MQ01 Fallstudienprojekt oder –wettbewerb „Montréal“ 6 LP
- MQ02-BQ02 Fremdsprachen, Präsentation und Kommunikation
(sofern nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt)
oder
- MQ03-BQ03 Studium Universale (sofern nicht bereits
im Bachelorstudiengang belegt) 6 LP

(3) Es muss in den Wahlpflichtmodulen nach eigener Wahl eine Zusatzleistung in Form von Hausarbeit und/oder Referat o.ä. erbracht werden, für die bei mindestens ausreichender Bewertung 7 LP vergeben werden.

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung; bei Wahlpflichtmodulen, zu denen der Zugang begrenzt ist, bereits bei der erstmaligen Belegung des Wahlpflichtfaches.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin oder eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.“

7.) In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „660 Stunden (22 LP)“ durch die Worte „600 Stunden (20 LP)“ ersetzt.

8.) In § 20 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie“ gestrichen.

9.) Der Abschnitt IV Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.
-----------	----	----	----	----

Pflichtmodule BWL (14, 21, 630)

MB01	(4, 6, 190)	+	(4, 6, 180)			
MB02				(4, 6, 180)	+	(2, 3, 90)

Pflichtmodule VWL (8,2,12,360)

MV01	(4, 6, 190)			
MV02		(4, 6, 180)		

Pflichtmodul Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung (4, 6, 180)

MS00	(4, 6, 180)			
1. Summe	(12, 18, 540)	(8, 12, 360)	(4, 6, 180)	(2, 3, 90)

3 Wahlpflichtmodule – darunter 2 BWL-Module (24, 48, 1440)

MW... (BWL)	(4, 8, 240)	+	(4, 8, 240)		
MW...(BWL)			(4, 8, 240)	+	(4, 8, 240)
MW...(Nicht-BWL)					(4, 8, 240)

Pflichtmodul: Schlüsselqualifikation (4, 6, 180)

MQ01 oder MQ02 oder MQ03	(4, 6, 180)				
--------------------------------	-------------	--	--	--	--

Pflicht-Zusatzleistung (2, 7, 210)

MZ01			(2, 7, 210)	
------	--	--	-------------	--

Masterarbeit (-, 20, 600)

MT00				(-, 20, 600)
2. Summe	(8, 14, 420)	(8, 16, 480)	(10, 23, 690)	(4, 28, 840)
Gesamtsumme:	(20, 32, 960)	16, 28, 840)	(14, 29, 870)	(6, 31, 930)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom

Düsseldorf, den 21. 09. 2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21. 09. 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.10.2006 wird wie folgt geändert:

1.) Der Abschnitt 4 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Die Worte: „a)“ und „in Semesterwochenstunden (SWS)“ sowie die Punkte „b)“ und „c)“ entfallen.

2.) In § 3 Absatz 5 werden die Worte „§ 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 HG“ ersetzt.

3.) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 100 SWS. Die im Studium erbrachten Leistungen werden in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wieder und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP, davon entfallen auf den Pflichtbereich 87 LP und auf den Wahlpflichtbereich 60 LP. Weitere 8 LP werden durch zwei Zusatzleistungen in Form von Hausarbeiten und/oder Referenten o.a. erworben, und zwar nach eigener Wahl aus dem Bereich der fünf Wahlpflichtmodule. Für die Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 12 LP und für die Bachelorarbeit sind 13 LP vorgesehen.“

4.) In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden hinter „ist“ die Worte „grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13)“ eingefügt.

5.) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „In den Wahlpflichtmodulen müssen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung nach Wahl der Studierenden insgesamt zwei Zusatzleistungen in Form von Hausarbeiten oder Referaten erbracht werden. Die Anrechnung einer Zusatzleistung ist grundsätzlich an das Bestehen der zugehörigen Modulabschlussprüfung gekoppelt. Die Zusatzleistung sollte innerhalb des zweisemestrigen Modulzyklus erbracht werden, der mit der erstmaligen Ablegung der Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses, die schriftlich zu beantragen ist. Eine erfolgreich erbrachte Zusatzleistung wird mit zusätzlich 4 LP zur Gesamtzahl an Leistungspunkten im betreffenden Modul hinzugefügt.“

6.) In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „4,3“ die Worte „und 4,7“ eingefügt.

7.) § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Im Falle des Nichtbestehens einer Modulabschlussprüfung erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die lt. Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt.“

An dem dann neuen Satz 4 wird folgender Halbsatz durch Semikolon getrennt angefügt: „in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung beim Akademischen Prüfungsamt innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt in der Wiederholungsprüfung unverändert.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Die zweite Wiederholungsprüfung einer nicht bestanden Prüfung muss innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

8.) § 15 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Das Bachelorstudium besteht aus den ersten beiden Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 20 Module, die jeweils 2 bis 8 Semesterwochenstunden an Kursen umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in den Pflichtmodulen 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP.“

(2) Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren.“

Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
BB01	Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung	12 LP
BB02	Rechnungswesen	12 LP
BV01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	6 LP
BV02	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM01	Mathematik I	3 LP
BM02	Mathematik II	3 LP
BQ01	Einführung in die Informationsverarbeitung	6 LP

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind fünf Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und ein Modul der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB03	Finanz- und Wertmanagement	12 LP
------	----------------------------	-------

BB04	Produktion und Logistik	6 LP
BV03	Wirtschaftspolitik	6 LP
BR01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	6 LP
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP

Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind genau drei betriebswirtschaftliche Module und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul auszuwählen.):

BW01	Unternehmensorganisation	12 LP
BW02	Bank und Versicherungsmanagement	12 LP
BW03	Investitions- und Finanzmanagement	12 LP
BW04	Umweltmanagement	12 LP
BW05	Unternehmensprüfung und Controlling	12 LP
BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	12 LP
BW07	Marketing	12 LP
BW08	Steuerrecht	12 LP
BW09	Statistische Datengewinnung	12 LP
BW10	Markt und Staat (VWL)	12 LP
BW11	Geld und Währung (VWL)	12 LP
BW12*	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (VWL)	12 LP
BW13*	Wettbewerb und Regulierung (VWL)	12 LP
BW14	Strategische u. empirische Wettbewerbsanalyse (VWL)	12 LP

* Diese Module können nicht gemeinsam belegt werden.

Ein Modul aus dem Angebot der Schlüsselqualifikationen:

BQ02-MQ02 Fremdsprachen, Präsentationen und Kommunikation	6 LP
oder	
BQ03-MQ03 Studium Universale	6 LP
oder	
BQ03a-MQ03a Wirtschaftsgeschichte	6 LP

- (4) Es müssen in unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen nach eigener Wahl zwei Zusatzleistungen in Form von Hausarbeiten und/oder Referaten o.ä. erbracht werden, für die bei mindestens ausreichender Bewertung jeweils 4 LP vergeben werden.
- (5) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung.
- (6) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin oder eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

9.) In § 17 Satz 1 werden hinter dem Wort „Prüfungsamt“ die Worte „grundsätzlich (Ausnahmen hierzu in § 13)“ eingefügt.

10.) In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „360 Stunden“ durch die Worte „390 Stunden“ (13 LP)“ ersetzt.

11.) In § 20 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie“ gestrichen.

12.) § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Für“ werden die Worte „(1)“ ergänzt.
 b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung noch nicht im dritten Fachsemester befinden und noch keine ab dem dritten Fachsemester obligatorische Modulabschlussprüfung abgelegt haben, können beim Akademischen Prüfungsamt beantragen, nach den Regelungen dieser Änderungsordnung geprüft zu werden. Der schriftliche Antrag kann spätestens bis zur Meldung zu den Fachprüfungen im Prüfungstermin WS 2009/2010 erfolgen. Der Antrag ist unwiderruflich.“

13.) In § 24 werden die Worte „2006/2007“ durch die Worte: „2009/2010“ ersetzt.

14.) Der Abschnitt IV Anhang wird wie folgt neu gefasst:

IV. Anhang:

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
-----------	----	----	----	----	----	----

Pflichtmodule BWL (28, 42, 1260)

BB01	(8, 12, 360)					
BB02		(8, 12, 360)				
BB03			(8, 12, 360)			
BB04				(4, 6, 180)		

Pflichtmodule VWL (10, 15, 450)

BV01	(4, 6, 180)					
BV02		(4, 6, 180)				
BV03						(2, 3, 90)

Pflichtmodule Recht (8, 12, 360)

BR01				(4, 6, 180)		
BR02					(4, 6, 180)	

Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360)

BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				

Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)

BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(18, 27, 810)	(18,27,810)	(8, 12, 360)	(8, 12, 360)	(4,6, 180)	(2, 3, 90)

Wahlpflichtmodule (darunter genau 3 BWL-Module und mindestens 1 VWL-Modul) (30,60,1800)

BWL	(4, 8, 240)	+ (2, 4, 120)				
BWL	(4, 8, 240)	+ (2, 4, 120)				
BWL				(2, 4, 120)	+ (4, 8, 240)	
VWL			(2, 4, 120)	+ (4, 8, 240)		
VWL/Statistik/ Sonstiges				(2, 4, 120)	+ (4, 8, 240)	

Schlüsselqualifikationen (8, 12, 360)

BQ01 BQ02 oder BQ03 oder BQ3a	(4, 6, 180)		(4, 6, 180)			
--	-------------	--	-------------	--	--	--

Zusatzleistungen (4, 8, 240)

BZ01 BZ02				[(1, 2, 60) + (1, 2, 60)] (2, 4, 120)	
--------------	--	--	--	--	--

Bachelorarbeit (-, 13, 390)

BT00						(-, 13, 390)
2. Summe	(4, 6, 180)	(-, -, -)	(12, 22, 660)	(7, 14, 420)	(11, 22, 660)	(8, 29, 870)
Gesamtsumme:	(22, 33, 990)	(18, 27, 810)	(20, 34, 1020)	(15, 26, 780)	(15, 28, 840)	(10, 32, 960)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang
 Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der
 Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 vom 21.09.2009

Inhalt

§ 1	Zulassungsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie und Feststellung der besonderen Eignung.....	2
§ 2	Gegenstand der Feststellung	2
§ 3	Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung.....	2
§ 4	Fristen und Ort der Antragstellung	3
§ 5	Zulassung zum Verfahren.....	3
§ 6	Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung	4
§ 7	Nachweis der besonderen Eignung durch mündliche Prüfung.....	5
§ 8	Abschluss des Verfahrens.....	5
§ 9	Versäumnis und Täuschung.....	5
§ 10	Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	6

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist ein mindestens mit einem „Bachelor of Science“ erfolgreich abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein damit vergleichbarer Studienabschluss.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf grundlegende Kenntnisse im gesamten Bereich der Psychologie, wie Sie im „Bachelor-of-Science“-Studium der Psychologie erworben werden, und darüber hinaus auf Kenntnisse und Fähigkeiten, welche eine besondere Befähigung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erwarten lassen.

§ 3 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung trifft die erforderlichen Einzel feststellungen über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5, über den Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung gemäß § 6 und über den Nachweis der besonderen Eignung nach mündlicher Prüfung gemäß § 7.

(3) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Bewerbungen, die außerhalb dieser Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung für den „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie, Institut für Experimentelle Psychologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 5 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Psychologie mindestens mit einem „Bachelor-of-Science“-Grad erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden. Über die Zulassung derartiger Ausnahmefälle entscheidet die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Psychologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
3. das Abiturzeugnis oder ein damit vergleichbares Schulabschlusszeugnis,
4. eine Begründung der besonderen fachlichen Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Umfang von maximal einer Seite.

Optional können darüber hinaus weitere Unterlagen eingereicht werden, welche geeignet sind, eine besondere fachliche Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu belegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 2/3 der erreichbaren Kreditpunkte belegt wird. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH-PO nachgewiesen werden.

§ 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne mündliche Prüfung

(1) Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, die an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Psychologie mit einer Gesamtnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) erworben haben und deren eingereichte Unterlagen belegen, dass sie über ausreichende Vorkenntnisse im Sinne von §49 Absatz 5 Hochschulfreiheitsgesetz hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Schwerpunkte des „Master of Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfügen.

(2) Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie ist auch dann nachgewiesen, wenn die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung mehrheitlich zu der Bewertung kommt, dass die gemäß §5 Absatz 2 bzw. 3 ein gereichten Unterlagen eine besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Psychologie belegen und wenn ausreichende Vorkenntnisse im Sinne von §49 Absatz 5 Hochschulfreiheitsgesetz hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Schwerpunkte des „Master of Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorliegen.

§ 7 Nachweis der besonderen Eignung durch mündliche Prüfung

(1) Die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung kann in den Fällen, in denen die eingereichten Unterlagen nicht für eine Beurteilung der besonderen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ausreichen, eine gesonderte Prüfung anberaumen. Diese im Rahmen eines Gesprächs zur Feststellung der besonderen Eignung durchgeführte Prüfung wird von einer bzw. einem von der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung bestellten hauptamtlichen Prüferin bzw. Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Über das Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung wird von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Bewerbungsunterlagen hinzugefügt wird. Die besondere Eignung für das „Master-of-Science“-Studium ist nachgewiesen, wenn die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Ergebnisses des Gesprächs feststellt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die zur erfolgreichen Durchführung des „Master-of-Science“-Studiums der Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität erforderlich sind.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einem Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 7 fern, so gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit verhindert, so wird für das Gespräch zur Feststellung der besonderen Eignung ein Nachholtermin bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science“-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

23

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1.) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich. Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.“

4.) § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich - sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe – oder Prüfungstermin anberaumt. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang in Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert am 09. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens eine der beiden Modulprüfungen Modul B-I (Quantitative Methoden I) oder Modul B-II (Quantitative Methoden II) bestanden hat.“

2.) Der Abschnitt „1. Studienabschnitt“ der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„In der Orientierungsphase (erstes und zweites Semester) sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul A: „Physiologische Grundlagen des Verhaltens I und II“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-I: „Quantitative Methoden I“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-II: „Quantitative Methoden II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul C: „Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul G: „Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Denken I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul H: „Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul I: „Biologische Psychologie: Einführung in die Biologische Psychologie I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul K: „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung I und II“
- Ein weiterer Kreditpunkt (30 Stunden) entfällt auf das Pflichtmodul „Versuchspersonenstunden“.

3.) § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich.

Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.“

4.) § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10.07.2009.

Düsseldorf, den 21.09.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)